

Christiane Kohs

## **Wesentliche Bilanzierungsunterschiede zwischen HGB und IFRS dargestellt anhand von Fallbeispielen**

Finanzinstrumente: Finanzielle Vermögensgegenstände/Vermögenswerte

---

### **Auf einen Blick ...**

- Wir stellen die unterschiedlichen Kategorien von Finanzinstrumenten im HGB- und IFRS-Abschluss vor.
- Wir zeigen die Konsequenzen für den Ansatz und die Bewertung einzelner Instrumente aus der Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie.
- Wir zeigen beispielhaft die bilanzielle Behandlung von Aktien sowie Aktienoptionen im HGB- und IFRS-Abschluss.

## **1. Finanzinstrumente: Finanzielle Vermögensgegenstände/Vermögenswerte**

### **1.1. Rechtsgrundlagen**

#### HGB

§ 253 HGB, § 266 HGB

#### IFRS

IAS 32, IAS 39, IFRS 7

### **1.2. Definitionen**

#### HGB

Eine Legaldefinition existiert nicht. Gemäß § 266 Abs. 2 HGB gibt es eine Unterteilung in Finanzinstrumente des Anlagevermögens

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,
- Wertpapiere des Anlagevermögens,
- sonstige Ausleihungen

sowie Finanzinstrumente des Umlaufvermögens

- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,
- Wertpapiere des Umlaufvermögens,
- Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.

#### IFRS

Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig

- bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und
- bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument

führt (IAS 32.11).

Finanzielle Vermögenswerte sind (IAS 32.11):

- Zahlungsmittel (Bargeld, Edelmetallmünzen, obwohl ihnen kein Vertragsverhältnis zugrunde liegt),

- gehaltene Eigenkapitalinstrumente eines anderen Unternehmens (= Anspruch auf das Reinvermögen), z. B. Aktien, GmbH-Anteile, Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften, Genossenschaftsanteile,
- vertragliche Rechte darauf,
  - Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte von einem anderen Unternehmen zu erhalten, z. B. Forderungen, Ausleihungen,
  - finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten mit einem anderen Unternehmen zu für das Unternehmen potenziell vorteilhaften Bedingungen zu tauschen, z. B. Derivate mit positivem Marktwert.

Da sich die Definition des Begriffs Finanzinstrument auf vertragliche Rechte und Pflichten bezieht, gehören gesetzlich begründete Forderungen, z. B. aus der Überzahlung von Steuern, nicht zu den finanziellen Vermögenswerten.

### 1.3. Ansatzkriterien

#### HGB

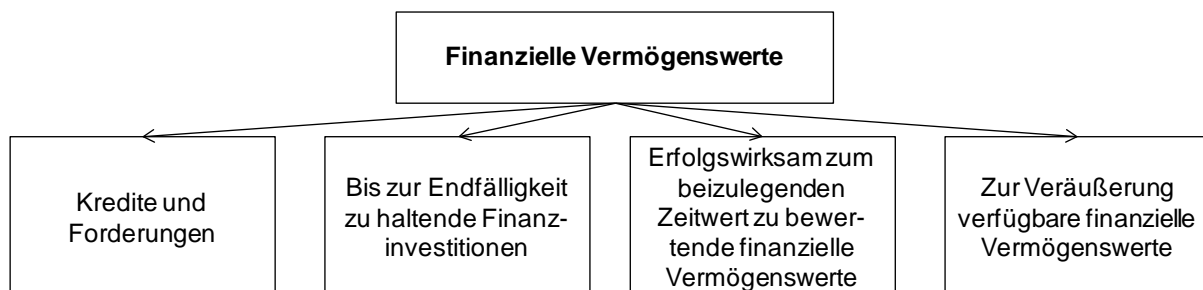
Finanzielle Finanzinstrumente müssen, wenn sie die Eigenschaften eines Vermögensgegenstands erfüllen (siehe Punkt 3.2) und im wirtschaftlichen Eigentum des Unternehmens stehen, nach dem Vollständigkeitsgebot angesetzt werden.

#### IFRS

Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung finanzieller Vermögenswerte enthält IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“. Der Standard soll künftig, voraussichtlich mit Wirkung ab 2015, durch IFRS 9 ersetzt werden.

Finanzielle Vermögenswerte sind in der Bilanz anzusetzen, wenn das bilanzierende Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstruments geworden ist (IAS 39.14).

Für Zwecke der Bewertung finanzieller Vermögenswerte sind diese in vier Hauptkategorien einzuordnen. An diese Kategorisierung schließen sich unterschiedliche Folgebewertungen an.



**Kredite und Forderungen** (loans and receivables) sind nach der Definition des IAS 39.9 nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Hierzu gehören z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Ausleihungen.

**Bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen** (held to maturity) umfassen finanzielle Vermögenswerte, bei denen das bilanzierende Unternehmen sowohl die Absicht als auch die Fähigkeit hat, sie bis zur Endfälligkeit zu halten. Hierbei kann es sich nur um Fremdkapitalpapiere (z. B. Anleihen) handeln, da nur bei diesen eine Endfälligkeit vorgegeben ist. Aktien können dieser Bewertungskategorie hingegen nicht zugeordnet werden.

Der Bewertungskategorie **erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte** (financial asset at fair value through profit or loss) sind folgende Finanzinstrumente zuzuordnen bzw. dürfen wahlweise zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die zum Handelszweck erworben wurden, sind verpflichtend dieser Kategorie zuzuordnen. Dabei handelt es sich um solche Papiere, die von dem bilanzierenden Unternehmen hauptsächlich mit der Absicht, durch laufende Käufe und Verkäufe spekulative Gewinne zu erzielen, erworben wurden. Inhaltlich können sich hierunter sowohl Aktien wie auch Fremdkapitalpapiere (Anleihen) sowie Derivate ohne Sicherungsbeziehung befinden. In der Praxis gibt es solche Wertpapiere insbesondere im Handelsbestand von Banken. Industrieunternehmen bilden diese Kategorie nur sehr begrenzt, da man nicht zum Ausdruck bringen möchte, mit überschüssigen liquiden Mitteln am Kapitalmarkt zu spekulieren.
- Darüber hinaus ist es möglich, finanzielle Vermögenswerte bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen wahlweise dieser Kategorie zuzuordnen (sog. Fair-value-Option).

Die größte praktische Relevanz besitzen die **zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte** (available for sale). Darunter werden all jene Wertpapiere (Aktien bzw. GmbH-Anteile, die keine Anteile an Tochter-, Gemeinschafts- oder assoziierten Unternehmen darstellen) verstanden, die keiner der vorstehenden Bewertungskategorien zuzuordnen sind oder die wahlweise dieser Kategorie zugeordnet werden. Bei dieser Kategorie handelt es sich um ein Auffangbecken.

#### 1.4. Erstbewertung

##### HGB

Sowohl die Finanzinstrumente des Anlage- als auch des Umlaufvermögens sind grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (inklusive Transaktionskosten) zu bilanzieren.

##### IFRS

Finanzielle Vermögenswerte werden im Zugangszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert (Marktwert) bewertet (IAS 39.43). Dieser entspricht in der Regel den Anschaffungskosten.

Transaktionskosten sind dabei in die Anschaffungskosten mit einzubeziehen. Eine Ausnahme bilden entstandene Transaktionskosten der Kategorie **erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte**. Diese sind direkt als Aufwand zu erfassen und werden nicht aktiviert.

## 1.5. Folgebewertung

### HGB

Es handelt sich bei den Finanzinstrumenten um nicht abnutzbare Vermögensgegenstände. Daher sind keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen.

Für Finanzanlagen sind außerplanmäßige Abschreibungen durchzuführen, wenn sie aufgrund einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung mit einem niedrigeren Wert anzusetzen sind. Ein Abschreibungswahlrecht besteht bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung (gemildertes Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB).

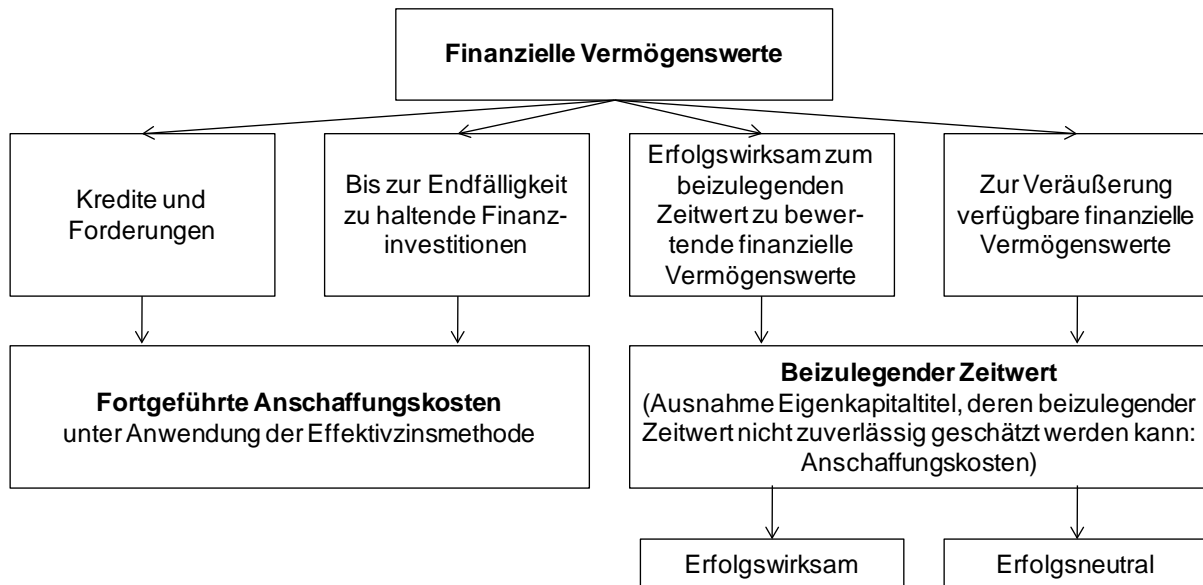
Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren Markt- oder Börsenpreis bzw. beizulegenden Wert auch dann vorzunehmen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich nicht von Dauer sein werden (strenges Niederstwertprinzip, § 253 Abs. 4 HGB).

Für Kreditinstitute gibt es nach § 340e Abs. 3 HGB eine generelle Pflicht zur Bewertung von Finanzinstrumenten des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert (abzüglich Risikoabschlag). Damit kommt es bei Kreditinstituten zur erfolgswirksamen Erfassung von unrealisierten Gewinnen aus Handelsgeschäften.

Entfallen die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung, muss eine Zuschreibung vorgenommen werden. Obergrenze sind die Anschaffungskosten (§ 253 Abs. 5 HGB).

### IFRS

Die Folgebewertung hängt von der zugeordneten Kategorie ab.



Die Bewertung von **Krediten und Forderungen** sowie von **bis zur Endfälligkeit zu haltende Finanzinvestitionen** erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Im Falle einer Wertminderung (impairment) ist eine erfolgswirksame Abwertung vorzunehmen.

**Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte** werden zu jedem Bewertungsstichtag zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser entspricht in der Regel dem Börsenkurs. Jede Änderung des beizulegenden Zeitwerts im Zeitablauf wird ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt. Der Wertansatz kann über den Anschaffungskosten liegen. Damit werden auch unrealisierte Gewinne ausgewiesen.

Die Folgebewertung der **zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte** erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, wobei hier jedoch die bewertungsbedingten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im Zeitablauf ergebnisneutral im Eigenkapital berücksichtigt werden müssen. Es erfolgt also keine Buchung in der gewinn- und Verlustrechnung, sondern im sonstigen Ergebnis (Rücklage im Eigenkapital). In der Praxis werden für diese Rücklage häufig Bezeichnungen wie „Marktbewertungsrücklage“, „Fair-value-Rücklage“, „Available-for-sale-Rücklage“ oder „IAS-39-Rücklage“ verwendet. Die IFRS beziehen im Vergleich zu HGB eine Zwischenposition: Einerseits soll ein Ansatz dieser Finanzinstrumente zum Marktwert erfolgen, der stille Lasten und stille Reserven vermeiden hilft. Andererseits sind die entsprechenden Beträge nur mittelfristig für eine Realisierung vorgesehen, so dass eine sofortige erfolgswirksame Vereinnahmung ausscheidet. Die Wertunterschiede zwischen Anschaffungskosten und aktuellem Marktwert sind für die Anleger jedoch erkennbar. Im Verkaufszeitpunkt sind die Wertänderung in die Gewinn- und Verlustrechnung umzubuchen, da dann eine Realisierung der Gewinne bzw. Verluste stattfindet. Im Falle einer Wertminderung ist bereits vor dem Verkauf des finanziellen

Vermögenswerts eine erfolgswirksame Erfassung in der Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen.

## 1.6. Latente Steuern

Es gelten nach Steuerrecht fast die gleichen Regeln wie nach HGB. Es besteht ein Wahlrecht zur Abschreibung von Umlaufvermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Bei nicht dauernder Wertminderung existiert jedoch ein Abschreibungsverbot.

Daher sind für abweichende Bilanzansätze nach IFRS latente Steuern zu berücksichtigen.

## 1.7. Beispiele

### 1.7.1. Wertpapiere (Beispiel 15)

Zum 1. September 01 kauft die CFK AG Aktien (0,1%) im Wert von T€ 780 (Anschaffungskosten). Zum 31. Dezember 01 beträgt der Kurswert T€ 850. Zum 30. April 02 werden die Aktien für T€ 900 verkauft.

Die Wertpapiere werden nach HGB im Umlaufvermögen unter sonstige Wertpapiere ausgewiesen. Für IFRS-Zwecke erfolgt die Zuordnung der Aktien zur Kategorie zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte.

Wie erfolgen die Bilanzierung und die Verbuchung im Abschluss nach HGB und IFRS in 01 bzw. 02?

Der Kauf der Aktien in 01 wird HGB und IFRS in gleicher Weise erfasst.

Buchung HGB und IFRS			Soll	Haben
15.1	01.09.01	Sonstige Wertpapiere/ Sonstige finanzielle Vermögenswerte	780	
		Bank/Liquide Mittel		780

Nach HGB wird die Werterhöhung zum 31. Dezember 01 nicht verbucht.

Im Gegensatz dazu wird nach IFRS zum Bilanzstichtag der Wertanstieg der Aktien um T€ 70 erfolgsneutral im Rechenwerk berücksichtigt.

In der Steuerbilanz wird die Zeitbewertung nicht durchgeführt. Daher ist auf die Buchwertabweichung von T€ 70 (= T€ 850 – T€ 780) eine passive latente Steuer nach IFRS erfolgsneutral (Sonstiges Ergebnis/Marktbewertungsrücklage) zu berücksichtigen, da auch die Zeitbewertung erfolgsneutral erfasst wurde. Sie beläuft sich auf T€ 21 (= T€ 70 x 30%).

Ergebnisunterschiede ergeben sich nach HGB und IFRS in 01 nicht, jedoch ist das Eigenkapital gemäß IFRS um T€ 49 (= T€ 70 – T€ 21) höher als nach HGB.

Buchung IFRS			Soll	Haben
15.2	31.12.01	Sonstige finanzielle Vermögenswerte (kurzfristig)	70	
		Sonstiges Ergebnis/ Marktbewertungsrücklage		70
15.3	31.12.01	Latente Steuern (sonstiges Ergebnis)/ Marktbewertungsrücklage	21	
		Passive latente Steuern		21

Im Jahr 02 erfolgt die Veräußerung der Wertpapiere mit einem Buchgewinn nach HGB von T€ 120, der in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfolgswirksam erfasst wird.

Buchung HGB			Soll	Haben
15.4	30.04.02	Bank	900	
		Sonstige Wertpapiere		780
		Sonstige betriebliche Erträge		120

Nach IFRS wird der im Eigenkapital zwischengeparkte Erfolg aus der Zeitwertbewertung bei der Ausbuchung der Aktien ergebniswirksam umgebucht (sog. Recycling). Im Ergebnis wird damit der gesamte während der Haltedauer entstandene Gewinn von T€ 120 in 02 realisiert.

Die passive latente Steuer des Jahres 01 wird wieder erfolgsneutral aufgelöst, da keine Buchwertunterschiede zwischen IFRS- und Steuerbilanz mehr bestehen.

Ergebnisunterschiede ergeben sich nach HGB und IFRS in 02 nicht.

Buchung IFRS			Soll	Haben
15.5	30.04.02	Liquide Mittel	900	
		Sonstiges Ergebnis/ Marktbewertungsrücklage	70	
		Sonstige finanzielle Vermögenswerte (kurzfristig)		850
		Sonstige betriebliche Erträge		120
15.6	30.04.02	Passive latente Steuern	21	
		Latente Steuern (sonstiges Ergebnis)/ Marktbewertungsrücklage		21

### 1.7.2. Aktienoption (Beispiel 16)

Zur Optimierung der Finanzerträge schließt die CFK AG am 31. August 01 eine nicht verbriefte Aktienoption ab (Derivat ohne Sicherungszweck). Sie ist berechtigt (Optionsberechtigte), 5.000 Aktien am 31. Juli 02 zu einem festgelegten Kurs (Ausübungspreis) zu kaufen. Der beizulegende Zeitwert der Option entwickelt sich wie folgt:



	31.08.01	31.12.01	31.07.02
	T€	T€	T€
Beizulegender Zeitwert	10	150	0

Der beizulegende Zeitwert zum Zugangszeitpunkt entspricht der Prämie (Transaktionskosten), die die CFK AG für das Eingehen der Optionsberechtigung als Zahlung zu leisten hat. In der Folgezeit repräsentiert der beizulegende Zeitwert jenen Betrag, den ein Käufer für die Anschaffung der Option zum jeweiligen Zeitpunkt aufwenden müsste. Gleichzeitig stellt er den Wert dar, den Basiswert (Aktie) zu potentiell günstigen Bedingungen (Tageskurs liegt über dem vereinbarten Kurs) zu kaufen. Am 31. Juli 02 liegt jedoch der Kurswert der Aktien unter dem vereinbarten Ausübungskurs. Die Option wird daher von der CFK AG nicht wahrgenommen und verfällt.

Wie erfolgen die Bilanzierung und die Verbuchung im Abschluss nach HGB und IFRS in 01 bzw. 02?

Nach HGB sind erworbene Optionsrechte als nicht abnutzbare Vermögensgegenstände im Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten in Höhe der zu leistenden Optionsprämie zu aktivieren. Sie werden in dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

Buchung HGB			Soll	Haben
16.1	31.08.01	Sonstige Vermögensgegenstände	10	
		Bank		10

Derivative Finanzinstrumente, die nicht Bestandteil eines Sicherungsgeschäfts sind, werden nach IFRS der Kategorie erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende Finanzinstrumente zugeordnet. Die Transaktionskosten des Jahres 01 in Höhe von T€ 10 sind als Aufwand zu erfassen (vgl. Punkt 8.4).

Buchung IFRS			Soll	Haben
16.2	31.08.01	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10	
		Bank		10

Zum 31. Dezember 01 erfolgt nach HGB keine Bewertung über die Anschaffungskosten hinaus.

Nach IFRS ist zu diesem Stichtag der beizulegende Zeitwert von T€ 150 als sonstiger finanzieller Vermögenswert in der Bilanz anzusetzen. Die Erfassung des Bewertungsergebnisses erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Auf die Abweichung der Wertansätze in der IFRS-Bilanz und in der Steuerbilanz sind passive latente Steuern aufwandswirksam zu berücksichtigen: T€ 42 (= (T€ 150 – T€ 10) x 30%).

Das Ergebnis nach IFRS fällt in 01 um T€ 98 (= T€ 150 – T€ 10 – T€ 42) höher aus als nach HGB.

<b>Buchung IFRS</b>			<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
16.3	31.12.01	Sonstige finanzielle Vermögenswerte (kurzfristig)	150	
		Sonstige Finanzerträge		150
16.4	31.12.01	Latenter Steueraufwand	42	
		Passive latente Steuern		42

Zum 31. Juli 02 sind nach HGB die Aufwendungen von T€ 10 aus dem Verfall der Option in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

<b>Buchung HGB</b>			<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
16.5	31.07.02	Sonstige betriebliche Aufwendungen	10	
		Sonstige Vermögensgegenstände		10

Nach IFRS belaufen sich die Aufwendungen auf T€ 150.

Die in 01 gebildeten passiven latenten Steuern werden zum 31. Juli 02 wieder erfolgswirksam aufgelöst.

In 01 fällt das Ergebnis nach IFRS um T€ 98 (= T€ 150 – T€ 10 – T€ 42) niedriger aus als nach HGB.

<b>Buchung IFRS</b>			<b>Soll</b>	<b>Haben</b>
16.6	31.07.02	Sonstige Finanzaufwendungen	150	
		Sonstige finanzielle Vermögenswerte (kurzfristig)		150
16.7	31.07.02	Passive latente Steuern	42	
		Latenter Steuerertrag		42